



# Herzlich willkommen zur 21. öffentlichen Stadtratssitzung am 22. April 2021

## **Hinweis: AUDIOAUFNAHME**

Zur Erfüllung des Auftrages der Niederschrift gem. § 40 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Sitzung des Stadtrates per Audioaufnahme protokolliert. Nach Bestätigung des Protokolls wird die Tonaufnahme gem. Art. 17–EU-DSGVO (Absatz 1a) gelöscht.



# TOP 1 Begrüßung durch den Bürgermeister



# TOP 2 Feststellung der ordentlichen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates



# TOP 3 Festlegung Unterschriften Stadträte Niederschrift



# TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung



# TOP 5 Protokollkontrolle der 20. Stadtratssitzung vom 25.03.21



# TOP 6 Berichterstattung des Bürgermeisters und Anhörung der Ortsvorsteher





**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN



# 70<sup>+</sup> KLANG BRILLANZ

VOM RUNDFUNK - BLASORCHESTER LEIPZIG  
ZUR SÄCHSISCHEN BLÄSERPHILHARMONIE –  
EIN STREIFZUG DURCH DIE ORCHESTERHISTORIE

SCHIRMHERR: MINISTERPRÄSIDENT MICHAEL KRETSCHMER



## SONDERAUSSTELLUNG

19. Juni bis 10. Oktober 2021  
Deutsche Bläserakademie  
Bad Lausick

Öffnungszeiten: Mi - So 14<sup>00</sup>-17<sup>00</sup> Uhr

Eintritt: 5,- € / 3,- € (erm.)

Kinder bis 16 J. Eintritt frei

Freitag Eintritt frei

Gruppenführungen ab 12 Personen  
nach telefonischer Voranmeldung  
(Tel. 034345-52580)

[www.sächsische-bläserphilharmonie.de](http://www.sächsische-bläserphilharmonie.de)



# TOP 7

## Bestellung des 1. stellvertretenden Bürgermeisters

7.1. Vorschläge der Fraktionen

7.2. Wahl des 1. stellvertr. Bürgermeisters



# TOP 8

**Zuordnung der Geschäftsanteile an  
der Kommunalen  
Beteiligungsgesellschaft mbH an der  
envia (KBE) zum Betrieb  
gewerblicher Art „Kur“**



## **TOP 8 – Beschlussvorlage: I/I/21/22/04/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Zuordnung der Geschäftsanteile an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia (KBE) zum Betrieb gewerblicher Art „Kur“

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick stimmt der Zuordnung der Anteile an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia (KBE) zum gewillkürten Betriebsvermögen des Betriebes gewerblicher „Kur“ (BgA) der Stadt Bad Lausick ab dem Haushaltsjahr 2020 zu.

### **Begründung:**

Die Stadt Bad Lausick ist an der an der KBE beteiligt. Die Geschäftsanteile an der KBE in Höhe von insgesamt 1.076.406,53 € zum 01.01.2020, das sind 1.021.451,15 € aus dem Geschäftsanteil Nummer 23 und 54.955,38 € aus dem Geschäftsanteil Nummer 346, werden ab dem Haushaltsjahr 2020 dauerhaft in den BgA „Kur“ zu dessen Ertragssteigerung, Ergebnisverbesserung und zur Erhöhung der Eigenkapitalausstattung eingelegt.

Durch diese Zuordnung vermindern sich die jährlichen Verluste der Stadt aus dem BgA „Kur“ entsprechend der Höhe der jeweiligen Gewinnausschüttungen.

Zur Anerkennung der Einlage der Kapitalbeteiligung in den BgA „Kur“ ist dem Finanzamt ein Beschluss des zuständigen Organs der juristischen Person des öffentlichen Rechts vorzulegen.

Der Verwaltungsausschuss hat die Zuordnung in seiner Sitzung am 12.04.2021 beraten und empfiehlt die Beschlussfassung



# TOP 9

**Außerplanmäßige Aufwendungen und  
Auszahlungen im Rahmen der  
vorläufigen Haushaltsführung 2021  
für Instandsetzung  
Dorfgemeinschaftshaus Etzoldshain**



## **TOP 9 – Beschlussvorlage: I/II/21/22/04/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2021 für die „Instandsetzung des Dorfgemeinschaftshauses in Etzoldshain“

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2021 außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Instandsetzung des Dorfgemeinschaftshauses in Etzoldshain in Höhe von jeweils 82.750,00 € (Produktkonten 57310000.42111000/72111000.-Inv.-Nr. 1573100005). Das Maßnahme wird in Höhe von 66.200,00 € aus LEADER-Mitteln (Produktkonten 57310000.31421000./ 61421000. – Inv.-Nr. 1573100005) gefördert.

Das Vorhaben ist im Haushaltsplan 2021 entsprechend aufzunehmen.



## **Begründung:**

Der Stadtrat hatte bereits in seiner Sitzung am 24.09.2020 mit dem Beschluss Nr. 113/13/24/09/2020 dem Antrag auf Zuwendung für das Vorhaben „Sanierungsmaßnahmen für das Dorfgemeinschaftshaus in Etzoldshain“ zugestimmt.

Die Gesamtkosten für das Vorhaben betragen 99.950,12 €. Davon entfallen 82.746,29 € auf die Instandsetzung des Gebäudes und 17.203,83 € auf die Neugestaltung der Außenanlage.

Mit Zuwendungsbescheid vom 17.12.2020 wurde die Förderung der Maßnahme durch das Landratsamt Landkreis Leipzig, SG Ländliche Entwicklung in Höhe von insgesamt 79.960,10 € bewilligt. Das entspricht einer 80%igen Förderung der zuwendungsfähigen Kosten (99.950,12 €).

Davon sind 66.197,03 € für die Instandsetzung des Dorfgemeinschaftshauses und 13.763,06 € für die Neugestaltung der Außenanlagen.

Die Eigenmittel für die Außenanlagen betragen 16.550,00 €.

Das Vorhaben ist bis November 2021 abzuschließen und abzurechnen.

Es liegt noch kein bestätigter Haushaltplan vor. Damit das Vorhaben ordnungsgemäß abgeschlossen und abgerechnet werden kann, muss vorzeitig mit dem Ausschreibungsverfahren begonnen werden. Für die öffentliche Ausschreibung und den Baubeginn ist der Finanzierungsbeschluss des Stadtrates erforderlich. Eine frühzeitige Ausschreibung im Jahr lässt ein wirtschaftliches Ausschreibungsergebnis erwarten.



# TOP 10

**Außerplanmäßige Auszahlungen im  
Rahmen der vorläufigen  
Haushaltsführung 2021 für die  
Erneuerung der Außenanlage  
Dorfgemeinschaftshaus Etzoldshain**



## **TOP 10 – Beschlussvorlage: II/II/21/22/04/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Außerplanmäßige Auszahlung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2021 für die „Erneuerung der Außenanlage am Dorfgemeinschaftshaus in Etzoldshain“

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2021 außerplanmäßigen Auszahlungen für die Neugestaltung der Außenanlage am des Dorfgemeinschaftshaus in Etzoldshain in Höhe von insgesamt 17.200,00 €, davon für Baukosten 16.350,00 € (Produktkonto Finanzhaushalt 57310000.78511000 – Inv.-Nr. 2573100013) und Baunebenkosten für 850,00 € (Produktkonto Finanzhaushalt 57310000.78511100 – Inv.-Nr. 2573100013).

Die Maßnahme wird in Höhe von 13.760,00 € aus LEADER-Mitteln (Produktkonto Finanzhaushalt 57310000.68120200. – Inv.-Nr. 2573100013) gefördert.

Das Vorhaben ist im Haushaltsplan 2021 entsprechend aufzunehmen.



## **Begründung:**

Der Stadtrat hatte bereits in seiner Sitzung am 24.09.2020 mit dem Beschluss Nr. 113/13/24/09/2020 dem Antrag auf Zuwendung für das Vorhaben „Sanierungsmaßnahmen für das Dorfgemeinschaftshaus in Etzoldshain“ zugestimmt.

Die Gesamtkosten für das Vorhaben betragen 99.950,12 €. Davon entfallen 17.203,83 € auf die Neugestaltung der Außenanlage und 82.746,29 € auf die Instandsetzung des Gebäudes.

Mit Zuwendungsbescheid vom 17.12.2020 wurde die Förderung der Maßnahme durch das Landratsamt Landkreis Leipzig, SG Ländliche Entwicklung in Höhe von insgesamt 79.960,10 € bewilligt. Das entspricht einer 80%igen Förderung der zuwendungsfähigen Kosten (99.950,12 €). Davon sind 13.763,06 € für die Neugestaltung der Außenanlagen und 66.197,03 € für die Instandsetzung des Dorfgemeinschaftshauses.

Die Eigenmittel für die Außenanlagen betragen 3.440,00 €.

Das Vorhaben ist bis November 2021 abzuschließen und abzurechnen.

Es liegt noch kein bestätigter Haushaltplan vor. Damit das Vorhaben ordnungsgemäß abgeschlossen und abgerechnet werden kann, muss vorzeitig mit dem Ausschreibungsverfahren begonnen werden. Für die öffentliche Ausschreibung und den Baubeginn ist der Finanzierungsbeschluss des Stadtrates erforderlich. Eine frühzeitige Ausschreibung im Jahr lässt ein wirtschaftliches Ausschreibungsergebnis erwarten.



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN

# TOP 11

## Aufhebung

# Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Lausick vom 24.09.2020



## **TOP 11 – Beschlussvorlage: III/II/21/22/04/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Beschluss über die Satzung zur Aufhebung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Lausick vom 24.09.2020

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt die angefügte Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Bad Lausick vom 24.09.2020 (Beschluss-Nr.: 110/13/24/09/2020)



## **Begründung:**

In der am 24.09.2020 beschlossenen Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe wurde nach der Anzeige beim Landratsamt ein materiell-rechtlicher Fehler festgestellt:

Im § 6 der Satzung – Notbekanntmachung – ist als regelmäßige Form der Notbekanntmachung der Anschlag an Verkündungstafeln der Stadt Bad Lausick vorgesehen. Diese Regelung ist rechtswidrig, da nach Urteil des VG Chemnitz vom 21.09.2011 (AZ 1 K 736/09), diese Bekanntmachungsform, in Gemeinden mit über 2999 Einwohnern keine geeignete Bekanntmachungsform im Sinne des § 9 S. 1 KomBekVO darstellt. (vgl. auch OVG Münster, Urt. V. 07.07.2011 – 2 D 137/09.NE)

Diese Bekanntmachungsform werde den Anforderungen, der Öffentlichkeit eine verlässliche Kenntnisnahme zu ermöglichen, am wenigsten gerecht. Aus diesem Grund hat der Ordnungsgeber diese Bedenken mit der Regelung in § 2 Nr. 3 Satz 1 KomBekVO aufgegriffen und die Grenze einer öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang bei 2.999 Einwohnern gezogen. Diese Grenze ist auch bei Notbekanntmachungen zu beachten.

Im Rahmen der Verwaltungspraktikabilität und Verfahrensökonomie wurde vorgeschlagen, dass nach Aufhebung der fehlerhaften Satzung und eine Korrektur erfolgt und die Satzung erneut beschlossen wird.



# TOP 12 Diskussion und Beschlussfassung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Lausick



## **TOP 12 – Beschlussvorlage: IV/II/21/22/04/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Diskussion und Beschlussfassung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Lausick

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe

### **Begründung:**

In der am 24.09.2020 beschlossenen Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe wurde nach der Anzeige beim Landratsamt ein materiell-rechtlicher Fehler festgestellt.

Im Rahmen der Verwaltungspraktikabilität und Verfahrensökonomie wurde vorgeschlagen, dass nach Aufhebung der fehlerhaften Satzung und eine Korrektur der Satzung erfolgt und die überarbeitete Satzung erneut beschlossen wird.



## **BEKANNTMACHUNGSSATZUNG**

### **Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungs-verordnung - KomBekVO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Lausick in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2021 (Beschluss-Nr.: ..... ) diese Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Lausick, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgen diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Bekanntmachungssatzung).

#### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Lausick**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Lausick erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Lausick mit dem Titel „Mitteilungsblatt der Stadt Bad Lausick mit den Ortsteilen Ballendorf, Beucha, Buchheim, Ebersbach, Etzoldshain, Glasten, Kleinbeucha, Lauterbach, Steinbach, Stockheim und Thierbaum“.

Zusätzlich kann die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Lausick durch eine elektronische Ausgabe nach § 4 der jeweils geltenden Fassung des Sächsischen E-Government-Gesetzes erfolgen.

#### **§ 3 Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.



#### **§ 4 Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden,

dass ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

dass sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Stelle bestimmt ist - im Rathaus, Markt 1, 04651 Bad Lausick zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

auf die Niederlegung und die niederlegende Stelle der Stadtverwaltung Bad Lausick, nach § 4 Abs. 1 Buchst. b, in der Bekanntmachung der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen wird.

(2) § 4 Abs. 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 8 Abs. 2 KomBekVO entsprechend.

#### **§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe und ortsübliche Bekanntmachung**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse sind vom Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 6 Tagen elektronisch und an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Bad Lausick durch Aushang bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei Einberufung der Sitzungen in Eilfällen. Die Termine der öffentlichen Sitzungen werden im Amtsblatt der Stadt veröffentlicht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen der Ortsausschüsse sind vom jeweiligen Ortsvorsteher unter Einhaltung einer Frist von 6 Tagen durch Aushang an den in der jeweiligen Ortschaft vorhandenen Bekanntmachungstafeln bekannt zu geben.

(3) Soweit darüber hinaus durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung nach § 2 dieser Satzung.

(4) § 1 (2) dieser Satzung gilt entsprechend.

#### **§ 6 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung elektronisch und in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.



### **§ 7 Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Buchst. b vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist durch Ablage des Amtsblattes in den Akten nachzuweisen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Lausick vom 23.04.2015 außer Kraft.

Bad Lausick, .....

Michael Hultsch  
Bürgermeister



# TOP 13

# Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der S11“



## **TOP 13 – Beschlussvorlage: I/III/21/22/04/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan gemäß § 2 BauGB „Gewerbegebiet an der S 11“ für die Grundstücke 640, 641, 875/1 und 876 mit einer Gesamtfläche von 1,5 ha

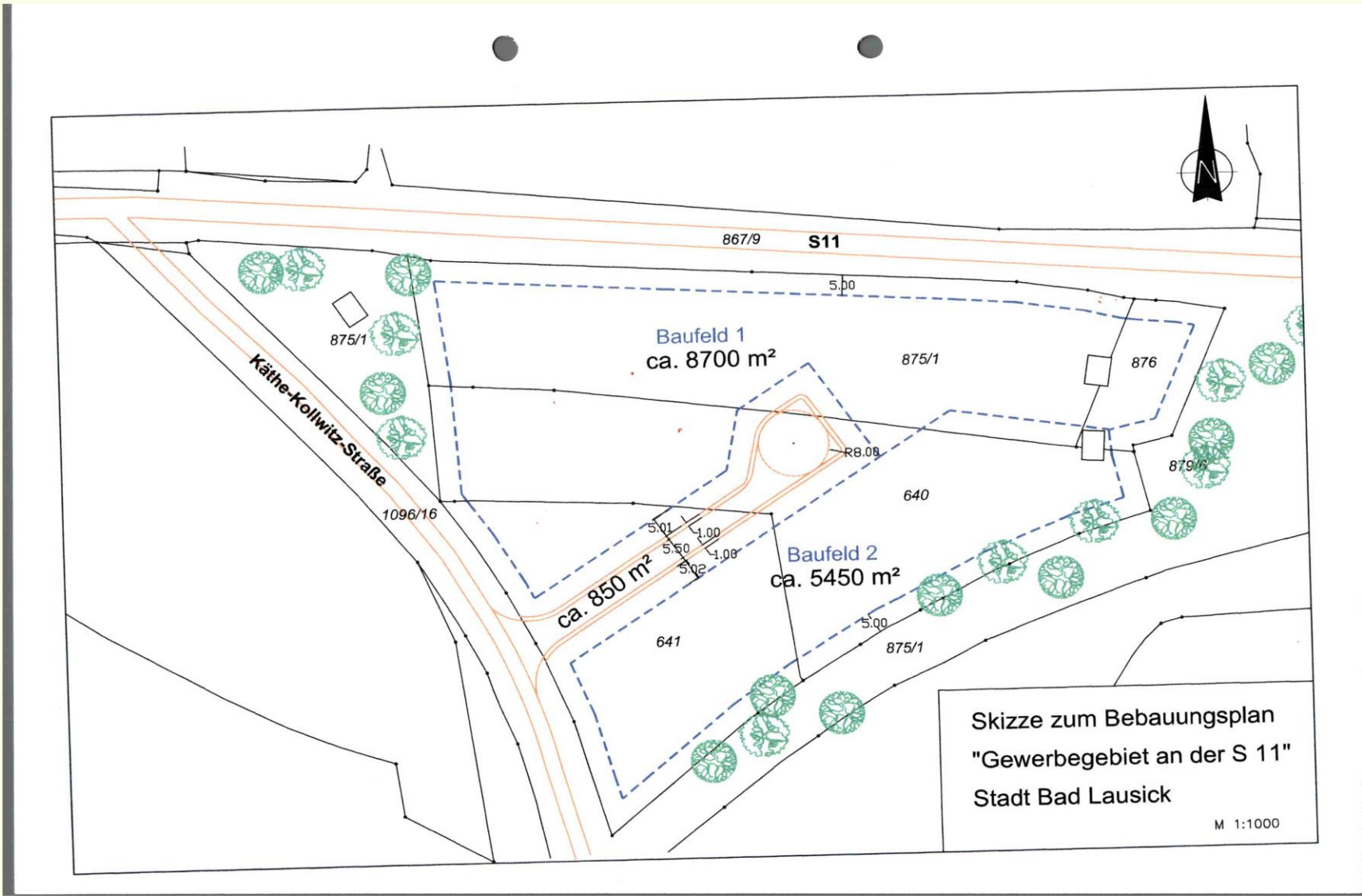
### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt gemäß § 2 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet – Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet an der S 11“. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die S 11, im Süden durch den alten Bahndamm der ehemaligen Querbahn, im Westen durch die Käthe-Kollwitz-Straße und im Osten durch das Waldgrundstück vor der Bahnlinie Leipzig-Chemnitz. Die weitere Erschließung von Gewerbeflächen ist im städtebaulichen Interesse der Stadt Bad Lausick.



## **Begründung:**

Das Gelände des geplanten „Gewerbegebietes an der S 11“ umfasst die Flurstücke 640, 641, 875/1 und 876 der Gemarkung Bad Lausick mit einer Gesamtfläche von 1,5 ha. Das Grundstück wird bisher als Acker und als Grünland genutzt. Aufgrund der vollständigen Auslastung des bisherigen Gewerbegebietes „An den Angerwiesen“, werden zukünftig weitere Flächen zur Entwicklung und dem Erhalt des wirtschaftlichen Sektors der Stadt Bad Lausick benötigt. Die BBK Bad Lausicker Bauorganisations-, Betriebs- und Kur GmbH hat daher in Abstimmung mit der Stadtverwaltung die o. g. Flurstücke für die Erschließung und städtebaulichen Entwicklung eines Gewerbegebietes erworben. Planziel ist es, auf der Gesamtfläche für 4 bis 5 neue Gewerbeansiedlungen Angebote zu schaffen. Der Vorhabensträger, die BBK Bad Lausicker Bauorganisations-, Betriebs- und Kur GmbH wird in einem städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Bad Lausick vereinbaren, dass er für alle Beauftragungen und sämtliche Kosten, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes notwendig sind, aufkommt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der S 11“ als Satzung beschlossen wird.



Skizze zum Bebauungsplan  
"Gewerbegebiet an der S 11"  
Stadt Bad Lausick  
M 1:1000



# TOP 14

# Beschluss zur Ermächtigung des Technischen Ausschuss-Vergabe von Bauleistungen



## **TOP 14 – Beschlussvorlage: II/III/21/22/04/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Ermächtigung des Technischen Ausschuss zur Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung Sockel und Drainage Grundschule und Hort Bad Lausick“

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat möge den Technischen Ausschuss zur Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung Sockel und Drainage Grundschule und Hort Bad Lausick“ ermächtigen.

### **Begründung:**

Zur zeitnahen Umsetzung des Vorhabens ist die Ausschreibung im Zeitraum März erfolgt, sowie die Vergabe im Technischen Ausschuss am 06.05.2021 vorgesehen. Damit wäre der geplante Baubeginn am 17.05.2021 gesichert.

Laut Hauptsatzung obliegt dem TA die Zuständigkeit für Vergaben von Bauleistungen nur bis zu einer Höhe von 70T€.



# TOP 15

# Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen an der Grundschule-Sockel Drainage LOS 1







# TOP 16

# Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen an der Grundschule-Sockel Drainage LOS 3



# TOP 17

## **Anfragen der Stadträte gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung**



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN

**Vielen Dank für Ihr Kommen!**